



## Satzung und Gartenordnung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen, Gartenbauverein GRÜNE – LUNGE – BURGFELDRIED e.V. und hat seinen Sitz in Friedberg/H..

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Gartenbauvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Dem Zweck der Gartenbauvereinigung sollen vor allem dienen:

- a) Die Schaffung von Grünflächen.
- b) Deren Bepflanzung durch Bäume und Sträucher.
- c) Die Hinführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- d) Die Zusammenfassung aller Kleingärten unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
- e) Die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland.
- f) Sorgetragung für Ordnung und Sauberkeit sowie Sicherheit im Sinne des Umweltschutzes

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede am Kleingartenbau interessierte Person werden. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand
2. Die Mitgliedschaft besteht in jedem Fall, wenn ein Kleingarten von der Gartenbauvereinigung gepachtet ist.
3. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, das von ihm gepachtete Land so zu bearbeiten, dass der gartenbauliche Zustand erhalten bleibt. Die Kleingarten-Ordnung und Verträge der Gartenbauvereinigung sind zu beachten und müssen, im Interesse aller Mitglieder, eingehalten werden.
4. Eine Weiter- oder Unterverpachtung von Gartengrundstücken oder Teilstücken durch das Vereinsmitglied ist untersagt.

#### § 4 Kündigung

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dem Ablauf eines jeden Pachtjahres nach vorausgegangener dreimonatiger schriftlicher Kündigung erfolgen.

Das Pachtjahr beginnt am 11.11. des laufenden und endet am 10.11. des folgenden Jahres.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1.	Vorsitzenden,
dem 2.	Vorsitzenden als Stellvertreter,
dem	Schriftführer/in und
dem 1.	Kassierer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

#### § 6 Vorstandswahl

Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Die Wahl oder Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

#### § 7 Versammlungen

Jährlich im ersten Vierteljahr findet die ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt.

Weitere außerordentliche Hauptversammlungen können von dem Vorstand nach Bedarf einberufen werden, falls dies von 1/3 der Gesamtmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen, die Annahme einer neuen Satzung sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Alle Beschlüsse die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes geht das vorhandene Vermögen auf die Stadt Friedberg über mit der Maßnahme, es bei einer Sparkasse anzulegen und einem sich später neu bildenden Gartenbauverein, der dieselben steuerbegünstigten und gemeinnützigen Ziele verfolgt, zu übergeben.

## § 8 Beitrag

Der zu entrichtende Betrag besteht aus dem Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jeweils nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins von dem Vorstand vorgeschlagen und bei der nächsten Hauptversammlung abgestimmt und beschlossen.

Der Beitrag muss zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis zum 1. Mai, beim Kassierer/Kreissparkasse Friedberg Konto-Nr. 000025229 oder beim 1. Vorsitzenden entrichtet werden (Bringschuld).

Bei der 1. Abmahnung muß zusätzlich Arbeitsaufwand plus Porto und bei der 2. Mahnung zusätzlich eine ortsübliche Mahngebühr entrichtet werden.

Neuaufnahmen haben eine Aufnahmegebühr von DM 50,- zu entrichten, wenn gleichzeitig ein Grundstück vom Verein gepachtet wird.

## § 9 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht entrichtet, oder gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen wird. Der Ausschluss wird dann vom Vorstand nach eingehender Beratung entschieden.

## § 10 Streitfälle

Über Streitfälle und Beschwerden, die das Vereinsleben betreffen entscheidet der Vorstand.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Rechenschafts- und Geschäftsbericht

Rechenschafts- und Geschäftsbericht werden bei der jährlichen Hauptversammlung vorgelegt.

## § 13 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nr. 516 am 03.12.1979 eingetragen worden.

Beschluss der Satzung am 02.11.1979

1. Änderung lt. Hauptversammlungsbeschluss 18.03.1983.
2. Änderung lt. Hauptversammlungsbeschluss 22.02.1991. (Amtszeit + geh. Wahl geschf. Vorstand))

UNTERSCHRIFTEN

## Kleingartenordnung des Gartenbauvereins " GRÜNE - LUNGE - BURGFELDRIED e.V. "

### 1. Gartenordnung

Die Gartenordnung des Gartenbauvereins " GRÜNE - LUNGE - BURGFELDRIED e.V. " ist ein Bestandteil der Satzung. Sie ist für jedes Mitglied bindend gilt auch für eingeladene Gäste und Freunde während des Aufenthaltes in unseren Anlagen.

Absichtlich zuwiderhandelnde Personen werden bei Verstößen aus dem Gelände gewiesen. Bei Schäden haftet jedes Mitglied des Vereins, auch für seine Gäste oder mitgebrachten Freund und Bekannte. Im Wiederholungsfalle droht Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit.

Die Ziele der Kleingartenvereinigung sind nur in Kameradschaftlicher, nachbarschaftlicher, planvoller Bewirtschaftung und Zusammenarbeit zu verwirklichen. Dazu ist es notwendig, daß sich jeder einer selbstgewählten Disziplin unterwirft. Diesem Sinne sollen folgende Richtlinien dienen, die durch den Vorstand erarbeitet und von der Hauptversammlung am 23.03.1984 beschlossen wurden.

### 2. Nutzung

Die Nutzung des Kleingartens soll in erster Linie der Erholung, Naturverbundenheit und der Entspannung dienen. Reine Grab- oder Pflanzgärten werden vom Verein nicht verpachtet. Bei Privatgrundstücken entfällt diese Einschränkung. Die vom Verein verpachteten Freizeitgärten sollen als solche zu erkennen sein und sind in einem gepflegten Zustand zu halten. Bäume dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes gepflanzt werden. Äste und Zweige, die störend in die Nachbargrundstücke oder Gartenwege hineinragen, sind jedes Jahr zu beseitigen.

### 3. Kompostierung

Komposthaufen sind vom vorwiegendem Aufenthalt des Nachbarn (Gartenhütte oder Freisitz) entfernt anzulegen.

### 4. Aufenthalt fremder Personen

Der Aufenthalt fremder Personen oder Spaziergänger ist in der Sommerzeit nur von 7:00 bis 22:00 Uhr und in der Winterzeit von 8:00 bis 19:00 Uhr gestattet. Dies gilt auch für Freunde, Besucher oder Gäste. Jeder Gastgeber ist für seine Gäste verantwortlich und haftet für deren Schäden oder Verstöße. Personen, die nach den festgesetzten Zeiten auf dem Vereinsgelände von Mitgliedern angetroffen werden, sind darauf aufmerksam zu machen, dass der Aufenthalt nur in den vorgeschriebenen Zeiten erlaubt ist. Zuwiderhandlung kann mit Strafe verfolgt werden. (Hausfriedensbruch)

### 5. Kleintierhaltung

Betrifft nur Pachtgärten des Vereins.

Kleintierhaltung und Vogelzucht sind grundsätzlich untersagt. Hund und Katzen dürfen nicht ohne Aufsicht umherstreifen. Große Hunde, die gefährlich werden können sind stets an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundebesitzer zu entfernen.

## 6. Sonderrechte

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jederzeit einen Beauftragten zu ernennen, der in seinem Auftrag und nach dessen Weisung im Interesse aller Gartenfreunde die Beachtung der Gartenordnung und Ordentlichkeit überprüfen kann.

Dem Vorsitzenden und dessen Beauftragten ist der Zutritt zu den Pachtgärten jederzeit gestattet. Bei längerer Abwesenheit durch Urlaub oder Krankheit ist der Vorstand davon zu unterrichten und es muss dem Vorstand mitgeteilt werden wer in seiner Abwesenheit das Grundstück betreten darf.

## 7. Unrat und Abfallbeseitigung

Es ist ausnahmslos verboten Abfälle und Unrat in dem Vereinsgelände abzulagern. Ebenso ist es nicht gestattet auf den Pachtgrundstücken (außer Komposthaufen) Gerümpel oder Unrat abzulagern.

Bei Abmahnung des Beauftragten und Aufforderung ist der Missstand innerhalb von 10 Tage zu beseitigen.

Bei Zuwiderhandlung veranlasst der Vorstand umgehend Abhilfe bzw. Beseitigung auf Kosten der Verursacher oder des Gartenpächters. Außerdem hat der Verursacher mit einer Strafanzeige zu rechnen.

## 8. Schädlingsbekämpfung

Vom Vorstand wird empfohlen bei Schädlingsbekämpfung äußerste Sorgfalt walten zu lassen und nur in den wichtigsten Fällen Spritzmittel zu benutzen.

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass man der Natur die Chance geben muss, selbst damit fertig zu werden.

## 9. Sträucherbepflanzung

Bei Grenzbepflanzungen durch Sträucher und Hecken ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand am Zaun 0,5m beträgt und die Hecke nicht höher als 2 Meter sein darf.

Bei Stachel-, Johannis-, Bromm- und Himbeeren ist ein Mindestabstand von 1 Meter erforderlich.

## 10. Gartenhüttenbau

Das Aufstellen einer Gartenhütte muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass ein Lageplan mit Standort und Größenangabe und eine Baubeschreibung (Bauausführung) eingereicht werden müssen. Vom Vorstand genehmigt sind nur Gartenhütten, die 16m<sup>2</sup> Größe nicht überschreiten (Siehe Bundeskleingartengesetz). Zusätzlich kann noch ein Freisitz von 8m<sup>2</sup> gestattet werden. Eine Genehmigung wird nur mit der Auflage erteilt, daß im Falle eine Gartenabgabe der Nachpächter die Gartenhütte übernimmt. Bei Nichteinigung wird eine Schätzkommission hinzugezogen. Ist dann noch immer keine Einigung zu erzielen, ist die Laube termingerecht zu entfernen. Letztendlich Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gartenlaube wird jedem Mitglied zur besonderen Pflicht gemacht. Änderungen und Neubau müssen wie oben schriftlich eingereicht werden.

Dauerbewohnen der Gartenhütte ist unzulässig. Gelegentliche Übernachten in den Sommermonaten ist jedoch erlaubt.

## 11. Reinhaltung

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, seine Gartenabgrenzungen, Wege und Gräben stets frei von Unkraut und Abfällen zu halten.

Liegen an beiden Seiten des Weges Gärten, so gilt diese Verpflichtung für Anlieger bis zur Wegmitte.

Die Verpflichtung hat jeder Kleingärtner in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September einzuhalten.

Abprache mit dem Gartennachbarn wegen gleichmäßiger Säuberung sind zu begrüßen.

## 12. Kraftfahrzeuge

Bis auf Widerruf ist es gestattet, pro Grundstück ein Fahrzeug zu benutzen bzw. wird pro Grundstück ein Fahrzeug zugelassen.

Ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die auf dem Grundstück abgestellt werden können. Dies trifft nicht zu wenn der Kleingarten über den Verein gepachtet wurde.

Es ist am 23.03.1984 beschlossen worden, dass 1 Parkplatz für jedes Grundstück zugewiesen wird. Dafür ist eine Pacht von 10,00DM jährlich für die Unterhaltung zu entrichten. Die Fahrzeuge sind auf den erkenntlichen Parkplätzen abzustellen. Besucher müssen ihre Fahrzeuge auf dem Burgfeldparkplatz abstellen. Wenn Elternteile, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, von deren Tochter oder von dem Sohn mit einem Fahrzeug in das Gelände gefahren werden, ist nichts dagegen einzuwenden. Die gleichen Bedingungen wie oben haben hier Gültigkeit.

Es ist Grundsätzlich nicht gestattet, Fahrzeuge auf den Wegen abzustellen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für den vollen Schaden und hat mit Strafverfolgung zu rechnen.

Die Wege sind für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr unbedingt freizuhalten. Der Vorwand, es ist bis jetzt noch nichts passiert, wird vom Vorstand abgelehnt, weil die Brandversicherung keinen Schadenersatz leistet, wenn die Feuerwehr in Ausübung ihrer Pflicht behindert wird. Der Verursacher haftet für den ganzen Schaden.

Kfz.-Reparaturen in dem Vereinsgelände sind verboten. Fahrzeuge dürfen auf den Wegen nicht gewaschen werden. Siehe Umwelt- und Straßenverkehrsordnung.

Wer in das Kleingartengelände mit einem PKW einfährt, hat wegen der Unfallgefahr und wegen Staubbildung im Interesse der Anlieger unbedingt Schritttempo einzuhalten. Verstöße können mit Abmahnung, Bußgeld oder einem generellen Einfahrverbot für den betreffenden Fahrer oder Fahrerin belegt werden.

Die gleichen Auflagen gelten auch für Mopeds; Fahrräder sind frei. Allerdings müssen Eltern auf Ihre Kinder achten, damit jede Verletzungsgefahr gegenüber Dritten ausgeschaltet ist.

## 13. Verbrennung von Gartenabfällen

Es ist unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen gestattet, Gartenabfälle in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr wochentags außer samstags und sonntags in der Sommerzeit zu Verbrennen.

Gartenfremde Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Die städtischen Anordnungen, die jedes Jahr in der Wetterauer Zeitung veröffentlicht werden, sind zu beachten. Jede Belästigung der Gartennachbarn durch Feuer und Rauch sind unbedingt zu vermeiden.

## 14. Lärmbelästigung

Es ist lt. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 08.012.1970 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie an Werktagen von 20:00 bis 7:00 Uhr, und in der Mittagszeit von 13:00 bis 15:00 Uhr verboten, Rasen zu mähen. Dieses Verbot gilt auch für sonstige Geräte, wenn zu Ihrem Betrieb Verbrenn-Motorkraft erforderlich ist (Motorpumpen, Kreissägen, Gartenfräsen).

Dieses Lärmschutzgesetz schließt auch Arbeiten mit ein, die lärmverursachend sind, wie z.B. hämmern, holzhacken usw. Radiogeräte sollten den normalen Lärmpegel nicht überschreiten. Wenn gleichzeitig ein Gartennachbar anwesend ist, sollte in der lärmberuhigten Zeit nach Möglichkeit weder Radio noch Fernseher betrieben werden. Bei einer geplanten Gartenparty wird empfohlen, die unmittelbaren Nachbarn vorher von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Eltern haben darauf zu achten, dass ihre Kinder in der lärmberuhigten Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr täglich (auch sonntags) die Mittagsruhe einhalten.

## 15. Pachtgrundstücke

Für Pachtgrundstücke ist der Pachtvertrag unbedingt einzubehalten.

## 16. Bestellung

Kleingärten in unserer Anlage müssen als solche zu erkennen sein. Das heißt: Pachtgrundstücke dürfen keine reinen Pflanzgärten sein. Ein Vereinsgartengrundstück besteht aus: einem eingefriedigtem Grundstück mit Gartenhütte, Rasen und wechselseitiger Bepflanzung incl. Ziersträucher usw..

Brunnen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes gebohrt werden. Die Höhe der Zäune wird vom Vorstand festgelegt.

## 17. Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied hat zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und guter Nachbarschaft zu halten. Jedes gemeinschaftswidrige Verhalten innerhalb der Anlage ist zu unterlassen. Es ist gegen Unfall und Haftpflichtschäden im Rahmen der Kollektivverträge versichert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Information und kann im Rahmen der Hauptversammlung 14 Tage vorher Anträge einreichen, die in der Hauptversammlung vorgetragen werden müssen.

Beschwerden oder Verstöße könne schriftlich und jederzeit beim Vorstand eingereicht werden.

Der Anweisung des Beauftragten zur Überwachung der Ordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Satzungsgemäße Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen.

Der Vorstand oder sein Beauftragter hat das Recht, bei Verdacht auf satzungswidriges Verhalten ohne vorherige Anmeldung, den Garten jederzeit zu betreten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich ständig über die Bekanntmachungen, in dem Bekanntmachungskasten zu informieren.

Weiterhin sollte sich jedes Mitglied verpflichtet fühlen, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

## 18. Schlichtungsverfahren und Anhörung

Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und dem Verein ist Satzungsgemäß ein Schlichtungsverfahren, mit Anhörung aller Betroffenen durchzuführen.

Hierfür ist der Vorstand als Schlichtungsstelle zuständig.

Vor Beschreitung des Rechtsweges muss erst das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Über Kosten und Geldbuße entscheidet der Vorstand.

Über Kündigungen von Pachtgärten entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.

## 19. Gemeinschaftsarbeiten

Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Anteil in bezug auf die vom Vorstand festgelegten Gemeinschaftsarbeiten beizutragen.

Es werden höchstens 2 Arbeitstage im Jahr festgelegt, wobei die Baumpflanzaktion der Stadt Friedberg über den zweiten Arbeitstag einbezogen ist.

Die zu leistenden Arbeitsstunden betragen jährlich 12 Stunden pro Mitglied. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit DM 12,-/pro Stunde in Rechnung gestellt.

Dies gilt nicht für die Strom-Anschluss-Interessengemeinschaft.

Über zusätzliche oder außerordentliche Arbeiten entscheidet bei Bedarf der Vorstand.

## 20. Stromanschluss

Stromanschluss wird nur über den Vorstand in Abstimmung vergeben.

## 21. Inkrafttreten

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde mit sofortiger Inkraftsetzung auf der Jahreshauptversammlung vom 23.03.1984 beschlossen.  
Sie kann nur durch Hauptversammlungsbeschluss geändert werden

1. Änderung lt. Hauptversammlungsbeschluss 15.03.1994.

Friedberg (Hessen), den .....

Unterschrift des Vorstandes